

ABTEILUNG VA-LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM

Bregenz, am 25.01.2024

Betreff: **Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen zur
Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
durch kulturtechnische und wasserbauliche
Maßnahmen**

Rechtliche Grundlage **Gesetz über die Förderung der Land- und
Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden
Gesetz/Verordnung:** **Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG)**

1. Förderungsträger

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG), hat das Land als Träger von Privatrechten die Land- und Forstwirtschaft so zu fördern, dass sie unter Wahrung der bodenständigen Lebensart ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Zu den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft gehören in Zusammenhang mit dieser Richtlinie insbesondere (§3 Abs 2)

- Die Erzeugung gesunder pflanzlicher und tierischer Lebensmittel
- Die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von produktiven landwirtschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege von Wiesen, Weiden und Äckern

- Die Erhaltung der Besiedlung im Berggebiet
- Die Erhaltung und Pflege der Alpen
- Die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere zur Sicherung der Stoffkreisläufe

2. Ziele

Durch die Gewährung von Beihilfen des Landes Vorarlberg zu den Kosten von Investitionen in kulturtechnische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Verbesserung der Besitz-, Benützung-, und Bewirtschaftungsverhältnisse durch Neuordnung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes und damit direkt und indirekt der Arbeits- und Lebensbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen (§ 6 Lit a LFFG)
- Die Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen
- die Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur
- Die Sicherstellung der Schutzfunktion intakter Böden in Hinblick auf Hangbewegungen und Rutschungen
- die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Alpen und Vorsäßen / Maisäßen.

3. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12.2022.

Die festgelegten Beihilfen unterliegen dem Artikel 14 Ziffer 3, Buchstaben a, b, c und g und Art 15 der zitierten Verordnung.

Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, ABl. Nr. 231 vom 30.6.2021.

GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung vom 28. Oktober 2022, (BGBl 2022 II 403 GSP AVO) in der geltenden Fassung.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen) in der geltenden Fassung.

Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter folgender Adresse

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

4. Fördergegenstände, Beihilfenintensität, anrechenbare Kosten, Kumulierung

4.1 Bauliche-, technische- und Planungsleistungen in Agrarverfahren nach dem Flurverfassungsgesetz für Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren

a	Aufwendungen von befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen für Vermessungsleistungen und für Beratungsleistungen von Sachverständigen wie Bodenkundler, Architekten, Landschaftsplaner, Raumplaner	100%	Art15
b	Aufwendungen für den Neubau, den Ausbau oder die Sanierung von Bewirtschaftungswegen einschließlich Erd- und Spurwegen und Zufahrtsrampen zur Grundstückerschließung	65%	Art14 (3) lit c
c	Aufwendungen für den Erwerb bzw. die Aufbringung von Grund und Boden für die ökologische Agrarinfrastruktur wie: Schaffung von wertvollen Flächen für den Landschaftshaushalt, Biotopverbundsysteme, Wasserrückhalteräume, Uferrandstreifen, Raine	90%	Art14 (3) lit g
d	Andere investive Maßnahmen unmittelbar zur Durchführung von behördlich anhängigen Agrarverfahren	65%	Art14 (3) lit c

4.2 Beihilfen zur Sanierung von Rutschhängen und zur ökologischen Verbesserung von landwirtschaftlichen Vorflutern

a	Planung und Durchführung von Hangstabilisierungsmaßnahmen	65%	Art 14 (3) lit c
b	Sanierung von Wirtschaftswegen in Zusammenhang mit der Sanierung von Hangstabilisierungsmaßnahmen	65%	Art 14 (3) lit c
c	Bau bzw. Ausgestaltung ingenieurbioologischer Maßnahmen wie: Bodenschutzanlagen, dezentraler Wasserrückhalt und sonstige wasserbauliche ökologische Maßnahmen	90%	Art 14 (3) lit g

4.3 Beihilfen zur Sicherstellung oder Wiederherstellung von Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit

a	Planung und Durchführung von Investitionen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes	50%	Art 14 (3) lit c
---	--	-----	------------------

4.4 Anrechenbare Kosten

- Investitionskosten, wobei für eine Förderung ein Investitionsvorhaben als Untergrenze (Nettobeträge) mindestens 2.000,-- Euro erreichen muss und 1 Mio Euro nicht überschreiten darf.
- Sachkosten von Ingenieurkonsulenten, Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter.
- Kosten für Grunderwerbe zur Sicherung oder Schaffung von wertvollen Flächen für den Landschaftshaushalt wie Biotopverbundsysteme, Wasserrückhalteräume, Uferrandstreifen, Raine im Rahmen von Agrarverfahren nach dem Flurverfassungsgesetz. Die Kosten müssen dem ortsüblichen Preis entsprechen.
- Unbare Eigenleistungen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Maschinen, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind unter den Bedingungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Grundlage für die Bewertung der Sachleistungen sind die vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik (ÖKL) veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Projektbewilligung gültigen Sätze.

4.5 Kumulierung

- Die Vorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 über die Kumulierung mit anderen Beihilfen werden eingehalten.

5. Förderungswerbende

5.1 Die Förderung kommt Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß den Kriterien des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 zugute. Die Beihilfen werden für Investitionen gewährt.

5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5.3 Grundeigentümer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben.

5.4 Juristische Personen und Personenvereinigungen, insbesondere auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF (Wassergenossenschaften),

des Güter- und Seilwegegesetzes (Güterweggenossenschaften) oder des Straßengesetzes (Straßengenossenschaften), des Flurverfassungsgesetzes (Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsgemeinschaften, Agrargemeinschaften und Parteien gemäß § 30 FIVG).

6. Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

- Die Finanzierung der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungen gesichert.
- Die zu fördernden Anlagen müssen ingenieurmäßig geplant und in den Bodenreformverfahren, zum Beispiel im Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen mitverankert sein, oder es muss ein von förderungswerbenden Parteien gemäß § 30 Flurverfassungsgesetz gemeinsam unterfertigter, schriftlicher Antrag vorliegen, in dem diese das Vorliegen eines Parteiübereinkommens bestätigen und wo die zu fördernde Anlage planlich dargestellt ist.
- Alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen liegen vor.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn vor Beginn der Arbeiten ein schriftlicher Beihilfeantrag für die geplanten Maßnahmen gestellt wird, der den Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 entspricht; es gelten auch die besonderen Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a dieser Verordnung.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2022/2472).

7. Antragstellung und Förderungsabwicklung

- Eine Förderung ist mittels Förderungsantrag, der den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 entspricht, zu beantragen. Der Förderungsantrag hat auch eine Verpflichtungserklärung zu enthalten, in der sich die Förderwerbenden verpflichten, vollständige und richtige Angaben zum beantragten Projekt zu machen, die Förderungsstelle über allfällige wesentliche Projektänderungen umgehend zu informieren und die Förderungsrichtlinien insgesamt einzuhalten, wobei auf die Bestimmungen der Richtlinienpunkte 8. und 9. explizit hingewiesen wird.
- Für die Datenverwendung und die Datenveröffentlichung gilt §5 AFRL.

- Die Förderungsbewilligung hat schriftlich zu erfolgen, kann Bedingungen und Auflagen enthalten und enthält einen Verweis auf die Verpflichtungserklärung.
- Die Abwicklung der Förderungen nach diesen Richtlinien erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und Förderungsanzahlungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- Für die Auszahlung von Beihilfen ist an die Abwicklungsstelle ein Zahlungsantrag mit einer Aufstellung über die aufgewendeten Kosten samt Belegen und Zahlungsnachweisen und allfälligen Nachweisen über Eigenleistungen zu stellen.
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Nettokosten gewährt, die Umsatzsteuer kann nur dann gefördert werden, wenn vom Finanzamt eine Bestätigung vorgelegt wird, dass Förderwerbende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind; pauschalisierte Betriebe gelten als vorsteuerabzugsberechtigt.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht anderes festgelegt ist, gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL).

8. Behaltefrist, Kontrolle und Sanktionen

Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die geförderten Investitionen mindestens 5 Jahre ab der Letztzahlung widmungs- bzw. antragsgemäß zu nutzen (Behaltefrist bzw. Behalteverpflichtung). Wird diese Behaltefrist nicht eingehalten, sind die Förderungen anteilmäßig zurückzuzahlen. Die Förderungsabwicklungsstelle ist von den Förderwerbenden über die Nichteinhaltung der Behalteverpflichtung zu informieren.

Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und Überprüfungen bzw. Einsichtnahmen durch die Abwicklungsstelle und / oder Kontrollabteilungen und Rechnungshöfe zu gestatten. Wenn das Land Vorarlberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurde oder bei sonstigen Verstößen gegen die Richtlinie, ist die gewährte Förderung inklusive zurückzuerstatten. Es gelten dafür die Bestimmungen des § 7 AFRL, Absätze (3) und (4).

9. Schlussbestimmungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Vorarlberg, Bewirtschafterin dieser Voranschlagstelle ist die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung, nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

- Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen bis 10 Jahre nach Abschluss des Förderungsverfahrens sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das Land Vorarlberg berechtigt ist,
 - Alle in Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten (einschließlich der Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen).
 - Die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderwerbenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen und Erhebungen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß §32 Absatz 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die *„Richtlinie des Landes Vorarlberg für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Bereich der landeskulturellen Wasserwirtschaft“* vom 1.1.2004 und die *„Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von agrarischen Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren“* vom 22.10.1996 außer Kraft. Nach den bisher geltenden Richtlinien bereits bewilligte Projekte werden nach den bisherigen Grundlagen abgerechnet bzw. zu Ende geführt.

10. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

11. Gültigkeit

Diese Richtlinie wurde am 19.12.2023 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen, tritt am 1.1.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2029 gültig.